Anhang

	ı	Į	١	١
1	ı			١

Afghanistan Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Ägypten Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Albanien Apostille Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des

deutschen Einspruchs anwendbar

Algerien Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Andorra Apostille

Angola Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Antigua und

Barbuda

Apostille

Argentinien Apostille

Armenien Apostille

Aserbaidschan Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs

im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Äthiopien Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Australien Apostille

В

Bahamas Apostille

Bahrain Apostille

Bangladesch Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Barbados Apostille

Belarus Apostille

(Weißrussland)

Belgien * Apostille (soweit Zusätzliches bilaterales Abkommen:

das bilaterale Deutsch-belgisches Abkommen vom 13. Mai 1975
Abkommen nicht über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der

greift) Legalisation (BGBI 1980 II S. 813, 1981 II S. 142).

Nach dem Abkommen bedürfen öffentliche Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurden und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, zum Gebrauch in Belgien keiner Legalisation, Apostille oder ähnlichen Förmlichkeit. Als öffentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses, Urkunden eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, eines deutschen Rechtspflegers, eines

Gerichtsvollziehers, einer Verwaltungsbehörde, eines Notars, eines Diplomaten oder Konsularbeamten, Scheck- und Wechselproteste oder Proteste zu anderen handelsrechtlichen Wertpapieren, ferner die in Art. 3 und 4 des Abkommens bezeichneten Urkunden und amtlichen Bescheinigungen.

Die belgische Seite hat für die Beglaubigung nach Art. 3 des Abkommens die Legalisationsstelle des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten bestimmt (s. Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz vom 27. April 1981, BGBI II S. 193).

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Belize Apostille

Benin Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Bolivien, Apostille

Plurinationaler Staat

Bosnien und Apostille

Herzegowina

Botsuana Apostille

Brasilien Apostille

Brunei Apostille

Darussalam

Bulgarien	Apostille		
Burkina Faso	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend	
Burundi	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend	
		Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft	
С			
Chile	Apostille		
China, Volksrepublik (außer Hongkong, Macau)	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt	
Cook Inseln	Apostille		
Costa Rica	Apostille		
Cote d'Ivoire	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend	
D			
Dänemark * (außer Grönland und Faröer)	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-dänisches Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936 (RGBI II S. 213), das - mit Ausnahme von Art. 6 - mit Wirkung vom 1. September 1952	

wieder angewendet wird (vgl. Nr. 7 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-dänischer Vorkriegsverträge vom 30. Juni 1953, BGBI II S. 186).

Urkunden, die von einer deutschen Gerichtsbehörde, einer deutschen Staatsanwaltschaft, einer obersten oder höheren deutschen Verwaltungsbehörde, einem obersten deutschen Verwaltungsgericht oder einem deutschen Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde oder des Notars versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in Dänemark keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation. Soweit es sich um Urkunden kollegialer Gerichte handelt, genügt die Beglaubigung durch den Vorsitzenden.

Für andere deutsche Urkunden, die von einem Gerichtsvollzieher, einem anderen gerichtlichen Hilfsbeamten, einem Grundbuchamt oder einer autorisierten Hinterlegungsstelle aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, genügt zum Gebrauch in Dänemark die Beglaubigung durch den zuständigen Präsidenten des Land- oder Amtsgerichts. Das Gleiche gilt für Urkunden, die von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines deutschen Gerichts aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind; gehört die ausfertigende oder beglaubigende Stelle einem Gericht höherer Ordnung an, so ist die Beglaubigung durch den Präsidenten dieses Gerichts erforderlich.

Dominica Apostille

Dominikanische Republik Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs

im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Ε

Ecuador Apostille

El Salvador Apostille

Estland Apostille Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

F

Fidschi Apostille

Finnland Apostille

Frankreich * Apostille (soweit Zusätzliches bilaterales Abkommen:

das bilaterale Deutsch-französisches Abkommen vom 13. Sep-Abkommen nicht tember 1971 über die Befreiung öffentlicher Urkun-

greift) den von der Legalisation (BGBI 1974 II S. 1074,

1975 II S. 353).

Öffentliche Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurden und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in Frankreich keiner Legalisation, Apostille, Beglaubigung oder ähnlichen Förmlichkeit. Als öffentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft bei einem Gericht sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses, Urkunden eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, eines deutschen Rechts-

pflegers, eines Gerichtsvollziehers, einer Verwaltungsbehörde oder eines Notars, Scheck- oder Wechselproteste, ferner Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Person, Stelle oder Behörde errichtet hat, die nach dem deutschen Recht zur Ausstellung öffentlicher Urkunden der Art befugt ist, zu denen die Urkunde gehört. Als öffentliche Urkunden sind auch amtliche Bescheinigungen anzusehen, die auf Privaturkunden angebracht sind (z. B. Registrier-, Sicht- und Beglaubigungsvermerke).

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

G

Gabun Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Georgien Apostille Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des

deutschen Einspruchs anwendbar

Ghana Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

greift)

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Grenada Apostille

Griechenland * Apostille (soweit Zusätzliches bilaterales Abkommen:

das bilaterale Maßgebend ist Art. 24 des deutsch-griechischen

Abkommen nicht Abkommens vom 11. Mai 1938 über die gegenseiti-

ge Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen

und Handels-Rechts (RGBI 1939 II S. 848; vgl. Nr. 3 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-griechischer Vorkriegsverträge vom 26. Juni 1952, BGBI II S. 634).

Urkunden, die von einem deutschen Landgericht oder einem deutschen Gericht höherer Ordnung, von einer deutschen obersten Verwaltungsbehörde oder einem deutschen obersten Verwaltungsgericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts oder der Behörde versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in Griechenland keiner Beglaubigung oder Legalisation. Für Urkunden, die von einem anderen deutschen Gericht, einem Gerichtsvollzieher, einem Grundbuchamt, einer Hinterlegungsstelle oder einem deutschen Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, genügt zum Gebrauch in Griechenland die Beglaubigung durch den zuständigen Präsidenten des Landgerichts. Das Gleiche gilt für die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufgenommenen, ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Gehört der Urkundsbeamte einem Gericht höherer Ordnung an, so bedarf es der Beglaubigung durch den Präsidenten dieses Gerichts.

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Guatemala Apostille

Guinea Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend

Н

Haiti Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Honduras Apostille

Hongkong Apostille

(Sonderverwaltungsregion der Volksrepublik China)

Islamische Republik

ı

Indien Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs

im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Indonesien Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Iran, Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

(außer für Hochschulzeugnisse)

Irak Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Irland Apostille Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsula-

rischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

Island **Apostille**

Israel * Apostille (soweit das bilaterale

> Abkommen nicht greift)

Zusätzliches bilaterales Abkommen:

Gemäß Art. 15 Abs. 2 des deutsch-israelischen Vertrages vom 20. Juli 1977 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBI 1980 II S. 925, 1531) bedürfen die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Ur-

kunden keiner Legalisation.

Italien *

Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht

greift)

Zusätzliches bilaterales Abkommen:

Deutsch-italienischer Vertrag vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden

(BGBI 1974 II S. 1069, 1975 II S. 660).

Öffentliche Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, sowie Beglaubigungsvermerke, die einer privaten Urkunde von einem Gericht, einem Notar oder einer Verwaltungsbehörde beigefügt sind, bedürfen zum Gebrauch in Italien keiner Legalisation, Beglaubigung oder anderen Förmlichkeit, die der Legalisation oder Beglaubigung entspricht. Als öffentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses einschließlich solcher Urkunden, die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einem Rechtspfleger errichtet worden sind, Urkunden einer Verwaltungsbehörde, Urkunden, die von einer nach innerstaatlichem Recht zur Errichtung öffentlicher Urkunden befugten juristischen Person des öffentlichen Rechts errichtet worden

sind, Urkunden eines Notars, Urkunden eines Gerichtsvollziehers, Scheck- und Wechselproteste sowie Urkunden, die von einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung errichtet worden sind. Die italienische Seite hat ihre Beglaubigungs- und Auskunftsbehörden gemäß Art. 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Vertrages wie folgt notifiziert:

1.6.1 für die Beglaubigung nach Art. 2 der örtlich zuständige Präfekt (Prefetto), im Aosta-Tal der Präsident der Region (Presidente della Regione), in den Provinzen Trient und Bozen der Regierungskommissar (Commissario del Governo);

1.6.2 für die Erteilung der Auskunft nach Art. 4Abs. 1 über die Echtheit;

1.6.2.1 der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden das Außenministerium, Personalabteilung (II Ministero degli Affari Esteri, Direzione Generale del Personale);

1.6.2.2 der in Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1, 4 und 5 genannten Urkunden sowie der in Nr. 2 erwähnten Urkunden einer Verwaltungsbehörde, soweit es sich um Personenstandsurkunden handelt, die Staatsanwälte (Procuratori della Repubblica) bei den Gerichten, in deren Bezirk die Urkunden errichtet worden sind:

1.6.2.3 alle anderen im Vertrag genannten Urkunden der örtlich zuständige Präfekt (Prefetto), im Aosta-Tal der Präsident der Region (Presidente della Regione), in den Provinzen Trient und Bozen der Regierungskommissar (Commissario del Governo)

(s. Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz vom 30. Juni 1975, BGBI II S. 931).

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

J

Jamaika Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Japan Apostille

Jemen Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Jordanien Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Κ

Kambodscha Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Kamerun Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Kanada Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Kap Verde Apostille

Kasachstan Apostille

Katar Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Kenia Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Kirgisistan Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs

im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Kolumbien Apostille

Kongo, Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Demokratische Republik Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Kongo, Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Republik Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Korea, Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

,

Demokratische Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Korea, Apostille

Republik

Kosovo

(Südkorea)

Volksrepublik

Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident aus-

reichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Kroatien Apostille

Kuba Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Kuwait Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

L

Volksrepublik

Laos, Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Demokratische Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Lesotho Apostille

Lettland Apostille

Libanon Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt für

Schul- und Ausbildungsnachweise

Liberia Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs

im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Libyen Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Liechtenstein Apostille Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

Litauen Apostille

Luxemburg Apostille Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

М

Macau Apostille

(Sonderverwaltungsregion der Volksrepublik China)

Madagaskar Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Malawi Apostille

Malaysia Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Mali Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Malta Apostille Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur

Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Marokko Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Marshall-Inseln Apostille

Mauretanien Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Legalisation

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Mauritius Apostille

Mazedonien Apostille

Mexiko Apostille

Moldau, Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Republik

(Moldawien)

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

Monaco Apostille Mongolei Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs

im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Montenegro Apostille

Mosambik Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Myanmar Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Ν

Namibia Apostille

Nepal Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Neuseeland

(ohne Tokelau)

Apostille

Nicaragua Apostille

Niederlande Apostille Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968

zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

und Saba), Aruba, Curaçao, Sint Maarten

Niger

(Bonaire, Sint Eustatius

mit karibischem Teil

Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Nigeria Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Niue Apostille

Norwegen * Apostille (soweit Zusätzliche das bilaterale Gemäß Art.

Abkommen nicht

greift)

Zusätzliche bilaterale Vereinbarung:

Gemäß Art. 14 Abs. 3 des deutsch-norwegischen Vertrages vom 17. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen (BGBI 1981 II S. 341, 901) bedürfen die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Urkunden keiner Legalisation

oder sonstigen Beglaubigung.

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

0

Oman Apostille

Österreich *

Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)

Zusätzliches bilaterales Abkommen:

Deutsch-österreichischer Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923 (RGBI 1924 II S. 55, 61), der mit Wirkung vom 1. Januar 1952 wieder angewendet wird (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung von ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich abgeschlossenen Verträgen usw. vom 13. März 1952, BGBI II S. 436).

Urkunden, die von einer deutschen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ausgestellt wurden, bedürfen zum Gebrauch in Österreich keiner weiteren Beglaubigung, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde versehen sind. Keiner weiteren Beglaubigung zum Gebrauch in Österreich bedürfen ferner die von einem deutschen Notar ausgefertigten und mit seinem amtlichen Siegel versehenen Urkunden sowie Urkunden, die von Geschäftsstellen deutscher Gerichte, von Gerichtsvollziehern oder anderen gerichtlichen Hilfsbeamten ausgefertigt und mit dem Gerichtssiegel versehen sind, und die einer Privaturkunde von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder einem Notar beigefügte Beglaubigung.

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Ρ

Pakistan Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Panama Apostille

Paraguay Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Peru Apostille Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des

deutschen Einspruchs anwendbar

Philippinen Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Polen Apostille Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

Portugal Apostille Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

R

Ruanda Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Rumänien Apostille Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

Russische Föderation Apostille

S

Sambia Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Samoa Apostille

San Marino Apostille

Sao Tomé und Principe Apostille

Saudi-Arabien Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Schweden Apostille Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

Schweiz * Apostille (soweit Zusätzliches bilaterales Abkommen:

das bilaterale Deutsch-schweizerischer Vertrag vom 14. Februar

Abkommen nicht 1907 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden

greift) (RGBI S. 411, 415).

Urkunden, die von einem deutschen Gericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt wurden und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in der Schweiz keiner Beglaubigung oder Legalisation. Zu diesen Urkunden gehören auch die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts unterschriebenen Urkunden. Ferner bedürfen keiner Beglaubigung oder Legalisation zum Gebrauch in der Schweiz Urkunden, die von denjenigen deutschen obersten oder höheren Verwaltungsbehörden, welche in dem dem Vertrag beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind, aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind. Das zurzeit gültige Verzeichnis ist im Bundesgesetzblatt 1998 II S. 71 veröffentlicht.

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

Senegal Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Serbien Apostille

Seychellen Apostille

Vereinfachtes Verfahren: Sierra Leone Legalisation

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Simbabwe Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Singapur Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Slowakei **Apostille**

Slowenien Apostille

Somalia Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Spanien * Apostille (soweit Zusätzliche bilaterale Vereinbarung:

> das bilaterale Gemäß Art. 16 Abs. 2 des deutsch-spanischen Ver-Abkommen nicht trages vom 14. November 1983 über die Anerken-

> greift) nung und Vollstreckung von gerichtlichen Entschei

dungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (BGBI 1987 II S. 34, 1988 II S. 207, 375) bedürfen die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Urkunden keiner Legalisation und keiner sonstigen Förmlichkeit.

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Sri Lanka Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

St. Kitts und Nevis Apostille

St. Lucia Apostille

St. Vincent und Apostille

die Grenadinen

Südafrika Apostille

Sudan Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Suriname Apostille

Swasiland Apostille

Syrien, Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;

Arabische Republik Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt

Tadschikistan Legalisation Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft Tansania. Legalisation Vereinfachtes Verfahren: Vereinigte Republik Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Vereinfachtes Verfahren: Thailand Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Das Honorargeneralkonsulat des Königreichs Thailand hat sich gegenüber der Landesnotarkammer Bayern bereit erklärt, bei der Legalisation notarieller Urkunden auf eine Beglaubigung durch den Landgerichtspräsidenten zu verzichten, wenn der betreffende Notar dem Honorargeneralkonsulat eine Unterschriftsprobe mit Dienstsiegelabdruck zur Verfügung stellt. Togo Legalisation Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesverwaltungsamt **Apostille** Tonga Trinidad und Tobago **Apostille Tschad** Legalisation Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend Tschechische Republik Apostille Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Tunesien *

Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:

(soweit das

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

bilaterale

ausreichend

Abkommen nicht

greift)

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im

Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Zusätzliche bilaterale Vereinbarung:

Gemäß Art. 5 Abs. 2 und 3 Halbsatz 2 des deutsch-

tunesischen Vertrages vom 19. Juli 1966 über

Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil-

und Handelssachen sowie über die Handels-

schiedsgerichtsbarkeit (BGBI 1969 II S. 889, 1970 II

S. 125) bedarf die von einem diplomatischen oder

konsularischen Vertreter des Staates, dem der An-

tragsteller angehört, zur Erlangung von Prozesskos-

tenhilfe ausgestellte Bescheinigung des Unvermö-

gens zur Tragung von Prozesskosten keiner Legali-

sation. Das Gleiche gilt für Zustellungsanträge samt

Anlagen (Art. 11 Abs. 3), für Rechtshilfeersuchen

(Art. 20 Abs. 3) und für die einem Antrag auf Voll-

streckbarerklärung eines Titels beizufügenden Ur-

kunden (Art. 38 Abs. 2, Art. 42 Abs. 2, Art. 53).

Türkei

Apostille

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968

zur Befreiung der von diplomatischen oder konsula-

rischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

Turkmenistan

Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

U

Uganda Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Ukraine Apostille Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des

deutschen Einspruchs anwendbar

Ungarn Apostille

Uruguay Apostille

Usbekistan Legalisation Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

٧

Vanuatu Apostille

Venezuela, Apostille

Bolivarische Republik

Vereinigte Arabische

Vereinfachtes Verfahren: Legalisation

Emirate Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Vereinigte Staaten **Apostille**

von Amerika (USA)

Vereinigtes Königreich * auch für Anguilla, Bermuda, Caymaninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Britische Jungferninseln, Montserrat, Sankt Helena,

Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)

Zusätzliche bilaterale Vereinbarung: Gemäß Art. VI Abs. 3 des deutsch-britischen Abkommens vom 14. Juli 1960 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBI 1961 II S. 301, 1025; 1973 II S. 1306, 1667) bedürfen die dem Antrag auf Registrierung beizufügende beglaubigte Abschrift der Entscheidung und Vollstreckbarkeitsbescheinigung keiner Legalisation.

Turks-

und Caicosinseln

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Vietnam

Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

W

Weißrussland (Belarus)

Apostille

Z

Zentralafrikanische

Republik

Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident

ausreichend

Zypern

Apostille

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

* Zum Verhältnis bilateraler Vereinbarungen zum Apostillenübereinkommen vgl. Nr. 1.9